

RS Pvak 2007/12/12 A22-PVAK/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2007

Norm

PVG §9 Abs2 litb

BDG §48

BDG §49

BDG §50

1. PVG § 9 heute
2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987

30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

Schlagworte

Festlegung der Mindestunterrichtszeit an den beiden ersten Schultagen einer AHS kein Fall des § 9 Abs2 lit b, Dienstplan, Stundenplan, grundsätzliche Dienstplanregelung

Rechtssatz

Die Festlegung der Mindestunterrichtszeit an den beiden ersten Schultagen einer AHS ist noch kein im Sinn des § 9 Abs. 2 lit. b PVG einvernehmenspflichtiger Dienstplan. Was unter dem „Dienstplan“ zu verstehen ist, ergibt sich aus § 48 Abs. 1 BDG: Der Beamte (und der Vertragsbedienstete: § 20 VBG) hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten. Im Dienstplan werden also die einzuhaltenden Dienststunden vorgeschrieben. Nach den DB-BDG 1979 ist der Dienstplan eine Dienstanweisung, in der angeordnet wird, während welcher Zeit der Beamte grundsätzlich und generell Dienst zu versehen hat; er ist von der Gegenstand und Sachzusammenhang bestimmten „Geschäftseinteilung“ (vgl. § 7 BMG) und der individuell verfügbaren „Diensteinteilung“ zu unterscheiden, aus der sich ergibt, welche Angelegenheiten der einzelne Bedienstete zu erledigen hat (die aufgabenmäßige Einteilung im Gegensatz zur zeitmäßigen Einteilung durch den Dienstplan). Dies entspricht im Wesentlichen der RV zum PVG (208, BgNR 11. GP, 17), die unter dem Dienstplan die grundsätzliche Diensteinteilung wie etwa die generelle Einteilung des Turnusdienstes bei der Exekutive und nicht die Einteilung im Einzelnen (z.B. Bestimmung, welcher Bedienstete eine Angelegenheit zu bearbeiten und an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden Dienst zu versehen hat), welche letztere zu den Dienstaufträgen zähle, verstand. Aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 lit. b PVG ist allerdings nicht deutlich zu entnehmen, dass es sich bei einem Dienstplan um eine grundsätzliche und generelle Dienstzeitregelung handeln muss. Dennoch kann kein Zweifel bestehen, dass § 48 BDG nur den generellen Dienstplan meint; dies ergibt sich noch deutlicher aus den §§ 49 und 50 BDG, wo Dienstleistungen „über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus“ (§ 49 Abs. 1 BDG) bzw. „außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden“ (§ 50 Abs. 1 und 2 BDG) vorgesehen sind. Nur die grundsätzliche Dienstzeitregelung erfordert also die Herstellung des Einvernehmens mit der PV. Die Festlegung der Mindestunterrichtszeit an den beiden ersten Schultagen einer AHS ist noch kein im Sinn des Paragraph 9, Absatz 2, Litera b, PVG einvernehmenspflichtiger Dienstplan. Was unter dem „Dienstplan“ zu verstehen ist, ergibt sich aus Paragraph 48, Absatz eins, BDG: Der Beamte (und der Vertragsbedienstete: Paragraph 20, VBG) hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten. Im Dienstplan werden also die einzuhaltenden Dienststunden vorgeschrieben. Nach den DB-BDG 1979 ist der Dienstplan eine Dienstanweisung, in der angeordnet wird, während welcher Zeit der Beamte grundsätzlich und generell Dienst zu versehen hat; er ist von der Gegenstand und Sachzusammenhang bestimmten „Geschäftseinteilung“ vergleiche Paragraph 7, BMG) und der individuell verfügbaren „Diensteinteilung“ zu unterscheiden, aus der sich ergibt, welche Angelegenheiten der einzelne Bedienstete zu erledigen hat (die aufgabenmäßige Einteilung im Gegensatz zur zeitmäßigen Einteilung durch den Dienstplan). Dies entspricht im Wesentlichen der Regierungsvorlage zum PVG (208, BgNR 11. GP, 17), die unter dem Dienstplan die grundsätzliche Diensteinteilung wie etwa die generelle Einteilung des Turnusdienstes bei der Exekutive und nicht die Einteilung im Einzelnen (z.B. Bestimmung, welcher Bedienstete eine Angelegenheit zu bearbeiten und an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden Dienst zu versehen hat), welche letztere zu den Dienstaufträgen zähle, verstand. Aus dem Wortlaut des Paragraph 9, Absatz 2, Litera b, PVG ist allerdings nicht deutlich zu entnehmen, dass es sich bei einem Dienstplan um eine grundsätzliche und generelle Dienstzeitregelung handeln muss. Dennoch kann kein Zweifel bestehen, dass Paragraph 48, BDG nur den generellen Dienstplan meint; dies ergibt sich noch deutlicher aus den Paragraphen 49 und 50 BDG, wo Dienstleistungen „über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus“ (Paragraph 49, Absatz eins, BDG) bzw. „außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden“ (Paragraph 50, Absatz eins und 2 BDG) vorgesehen sind. Nur die grundsätzliche Dienstzeitregelung erfordert also die Herstellung des Einvernehmens mit der PV.

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at